Was der deutsche Steuergesetzgeber von Österreich lernen kann – und was nicht

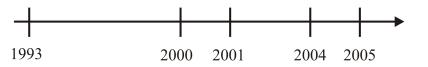
Univ.-Prof. Dr. Rainer Niemann Institut für Steuerlehre und Rechnungslegung Karl-Franzens-Universität Graz

Dahlem Lectures on FAcTS

6. Dezember 2006



Chronologie der österreichischen Steuerreformen



- Abschaffung der Gewerbesteuer und Einführung der Kommunalsteuer 1993/94
- Endbesteuerung von Zinsen seit 1993
- Segünstigte Besteuerung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung 2000-2003
- Verlustabzugsbeschränkung seit 2001
- Begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne seit 2004
- Gruppenbesteuerung seit 2005





Parallelen in Deutschland?

1	Abschaffung der Gewerbesteuer	???
2	Abgeltungssteuer	ab 2008
3	Zinsbereinigungselemente	???
4	Verlustabzugsbeschränkung (Mindestbesteuerung)	seit 2004
6	Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen	ab 2008
6	Gruppenhesteuerung	777





Österreichische Gewerbesteuer bis 1993

- Gewerbesteuer: Eigene Gemeindesteuer ohne Hebesatzrecht
- Bemessungsgrundlagen der GewSt: Gewerbeertrag, Lohnsumme, Gewerbekapital (bis 1986)
- Gewerbeertrag entsprach den Einkünften aus Gewerbebetrieb, modifiziert um Hinzurechnungen und Kürzungen
- Effektiver GewESt-Satz: $s^{ge} = \frac{m \cdot H}{1 + m \cdot H} \approx 13\%$
- Effektiver Ertragsteuersatz für Personenunternehmen: $s^{Pers} = s^e + s^{ge} s^e \cdot s^{ge} \approx 56,5\%$
- Effektiver Ertragsteuersatz für Kapitalgesellschaften (ohne Ausschüttungsbelastung): $s^{Kap}=s^k+s^{ge}-s^k\cdot s^{ge}pprox 39,1\%$





Deutsche Gewerbesteuer bis 2007

- Hebesatzrecht der Gemeinden
- Bemessungsgrundlage der GewSt: Gewerbeertrag, modifiziert um Hinzurechnungen und Kürzungen
- Durchschnittlicher Hebesatz (2004): H = 388%
- Effektiver GewESt-Satz: $s^{ge} \approx 16,2\%$
- Abzugsfähigkeit der GewSt als Betriebsausgabe bei der GewSt, ESt und KSt
- Pauschalierte Anrechnung der GewSt auf die ESt der (Mit-)Unternehmer
- Effektiver Ertragsteuersatz für Personenunternehmen: $s^{Pers} \approx 45,4\%$
- Effektiver Ertragsteuersatz für Kapitalgesellschaften (ohne Ausschüttungsbelastung): $s^{Kap} \approx 38,3\%$





Beurteilung der Gewerbesteuer

- Anforderung an Steuersysteme: Reduzierung der Kosten der Besteuerung
 - Entscheidungsneutralität der Besteuerung
 - Geringe Planungs- und Vollzugskosten
- Diese Anforderungen gelten unabhängig von der steuerberechtigten Gebietskörperschaft!
- Ergebnis:
 - Massive Verzerrungen zwischen gewerbesteuerfreien und gewerbesteuerpflichtigen Einkunftsquellen
 - Hohe Planungskosten
 - Hohe Deklarations- und Kontrollkosten
- Dies gilt gleichermaßen für die abgeschaffte österreichische und die derzeitige deutsche Gewerbesteuer





Deutscher Reformvorschlag 1: Zuschlagmodelle

- Vertreter: Sachverständigenrat, Stiftung Marktwirtschaft, BDI/VCI, FDP
- Keine eigenständige Bemessungsgrundlage der Gemeindesteuer
- Proportionaler Zuschlag auf die Lohn-, Einkommen- oder Körperschaftsteuer mit eigenständigem Hebesatzrecht der Gemeinden
- Z.T. Erhöhung der Ertragsanteile anderer Steuerarten (z.B. USt)
- Keine eigenständigen Neutralitätsverletzungen der Gemeindesteuer
- Keine zusätzlichen Planungskosten, geringe Vollzugskosten
- Je nach Ausgestaltung Anreize zu Wanderungsbewegungen möglich ("Speckgürtelproblem")
- Verbesserte Transparenz der Gemeindefinanzen für die Steuerpflichtigen





Deutscher Reformvorschlag 2: Betriebs- und Wertschöpfungssteuermodelle

- Vertreter: Gemeindeverbände, Grüne, Linkspartei
- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage: Gewinne zuzüglich Schuldzinsen, Mieten, Pachten, Lizenzgebühren, (Leasingraten)
- Ausweitung des Kreises der Steuerpflichtigen: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, (Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung)
- Deutliche Verschlechterung gewerblicher Realinvestitionen
- Relative Verbesserung privater Finanzanlagen
- Ausgeprägte Neutralitätsverletzungen
- Hohe Planungs-, Deklarations- und Kontrollkosten
- Rein fiskalisch motivierte Vorschläge





Deutscher Reformvorschlag 3: Hybride Konzepte

- Vertreter: Bertelsmann Stiftung
- Kombination aus proportionaler Gemeinde-Einkommensteuer und kommunaler Wirtschaftssteuer mit "wertschöpfungsorientierter Grundlage"
- Keine konkreten Überlegungen zur Steuerbemessungsgrundlage
- Willkürliche Vermengung äquivalenztheoretischer und einkommensbezogener Überlegungen
- Erhebliche Verzerrungen zwischen unterschiedlichen Einkunftsquellen möglich
- Keine erkennbare Verbesserung gegenüber der existierenden GewSt





Deutscher Reformvorschlag 4: Bundesregierung

- Weitestgehende Beibehaltung der derzeitigen GewSt
- Senkung der Steuermeßzahl
- Abschaffung der Abzugsfähigkeit der GewSt als Betriebsausgabe
- Modifikation einzelner Hinzurechnungs- und Kürzungsposten
- Erhöhung des GewSt-Anrechnungsfaktors bei der ESt
- Deutlich höhere Bedeutung der GewSt für Kapitalgesellschaften





10

Nochmals: Beurteilung der Gewerbesteuer

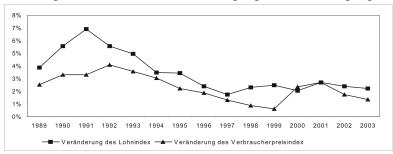
- Massive Verzerrungen zwischen gewerbesteuerfreien und gewerbesteuerpflichtigen Einkunftsquellen
- Hohe Planungskosten
- Hohe Deklarations- und Kontrollkosten
- Dies gilt gleichermaßen für die abgeschaffte österreichische und die derzeitige und auch die zukünftige deutsche Gewerbesteuer





Einführung der Kommunalsteuer in Österreich 1994

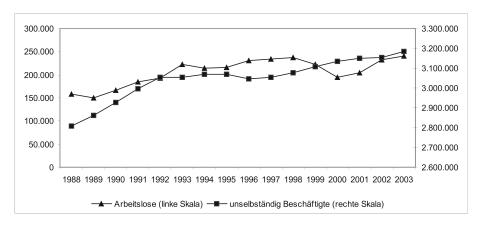
- Bemessungsgrundlage der KommSt: Lohnsumme
- Kreis der Steuerpflichtigen: Gewerbetreibende, Selbständige, Landund Forstwirte
- KommSt-Satz: 3% (Lohnsummensteuer bis 1993: 2%)
- Erhöhung der Arbeitskosten und Rückgang der Beschäftigung?







Beschäftigungswirkungen

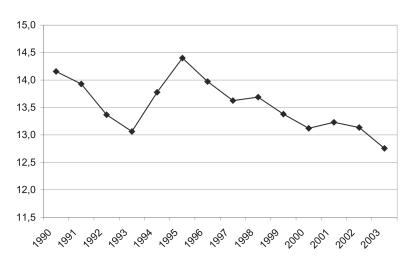






Entwicklung der selbständigen Beschäftigung

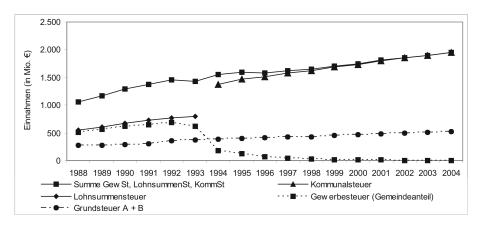
Anteil der Selbständigen an allen Erwerbstätigen Österreichs (Quelle: OECD)







Aufkommenseffekte für die Gemeinden







Vorbildcharakter der Kommunalsteuer?

- Kommunalsteuer als wichtigste eigene Gemeindesteuer
- Stetiges, weitgehend konjunkturunabhängiges Aufkommen der Kommunalsteuer
- Zu erwartende beschäftigungsfeindliche Wirkungen sind nicht eingetreten (Überwälzung der Steuerlast auf die Arbeitnehmer)
- Keine ausgeprägten Entscheidungswirkungen
- Geringe Vollzugskosten
- Eindeutiger Fortschritt gegenüber der Gewerbesteuer
- Denkbare Alternative: Zuschlag auf Einkommen- und Körperschaftsteuer





Endbesteuerung von Zinseinkünften: Rechtslage

- Tarif der Kapitalertragsteuer (KESt) zunächst 22%, dann 25%
- Anzuwenden auf Zins- und Dividendeneinnahmen
- Endbesteuerungswirkung für Einkünfte natürlicher Personen, auch im Betriebsvermögen
- Endbesteuerte Einnahmen gehen nicht in den Gesamtbetrag der Einkünfte ein
- Wahlrecht zwischen Individualbesteuerung und Endbesteuerung von Kapitaleinkünften (Schatteneffekt!)
- Keine Endbesteuerung von Zinseinkünften von Kapitalgesellschaften





Endbesteuerung von Zinseinkünften: Wirkungen

- Einseitige Senkung der Steuerbelastung von Finanzanlagen für steuerehrliche Anleger
- Aber: Nur ca. 5% der Kapitalerträge wurden deklariert
- Zusatzbelastung für zuvor steuerunehrliche Anleger
- Renditeanforderung an eigenfinanzierte Realinvestitionen wächst (sinkt) für steuerehrliche (steuerunehrliche) Investoren
- Im folgenden: Beschränkung auf steuerehrliche Investoren
- Steuerarbitrage durch Fremdfinanzierung möglich
- Gegenwärtige Rechtslage wirkt nicht finanzierungsneutral





18

Modellannahmen

- Entscheidungszeitpunkt t = 0; Planungshorizont T Perioden
- Eigenkapital in Höhe von A₀
- Entscheidungsalternativen:
 - Realinvestition mit der Zahlungsreihe Z_t $(t=1,\ldots,T)$
 - festverzinsliche Anlage mit dem konstanten Vor-Steuer-Zins i
- ullet Endvermögensmaximierung bei gegebenen Entnahmen $E_t\ (t=1,...,\, T)$
- Festverzinsliche Reinvestition von Rückflüssen
- Einzelunternehmer im Inland; keine weiteren Einkunftsquellen
- Österreichischer Einkommensteuertarif 2005: Stufentarif mit Grenzsteuersätzen von 0%, 38,3%, 43,6% und 50%
- KESt: $s^{end} = 25\%$





Numerisches Beispiel zur Endbesteuerung (1)

Parameter (in Tsd. €):

$$A_0 = 1.000 | E_t = 40 (t = 1, ..., 10) | i = 6\% | T = 10$$

• Endvermögen bei individueller Besteuerung der Zinserträge:

$$EV_T^{fin,indiv} = 981.830 \in$$

Endvermögen bei Endbesteuerung der Zinseinnahmen:

$$EV_{T}^{fin,end} = A_{0} \cdot (1 + i \cdot (1 - s^{end}))^{T} - E \cdot \frac{(1 + i \cdot (1 - s^{end}))^{T} - 1}{i \cdot (1 - s^{end})} = 1.061.441 \in$$

 Mindestrenditeforderung an Realinvestitionen steigt gegenüber einer Rechtslage ohne Endbesteuerung





Numerisches Beispiel zur Endbesteuerung (2)

• Zahlungsreihe einer Realinvestition (in Tsd. €):

t	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Z_t	-1.000	160	154	148	142	136	130	124	118	112	106

Endvermögen bei reiner Individualbesteuerung:

$$EV_T^{real,indiv} = 981.830 \in EV_T^{fin,indiv}$$

Endvermögen bei Endbesteuerung der Zinserträge





Endbesteuerung von Zinseinkünften: Vorbildcharakter?

- Unterschiedliche Ausgangslage in Österreich 1993 und in Deutschland 2008:
 - Faktisch deutliche Verschärfung der Zinsbesteuerung in Österreich (von 0% auf 25%)
 - Vermutlich Senkung der Zinsbesteuerung in Deutschland
- Ohne Korrekturmaßnahmen sind investitionshemmende Wirkungen der Abgeltungssteuer zu erwarten
- Ausweg: Dual Income Tax?





Begünstigte Besteuerung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung 2000-2003 (§ 11 öEStG)

- Kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses (4,9%-6,2%) wurde mit 25% besteuert
- Gewinnthesaurierung war Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung
- Keine umfassende Zinsbereinigung der Bemessungsgrundlage
- Andere Staaten mit Zinsbereinigungselementen:
 - Kroatien 1994-2000
 - Belgien seit 2005





Beispiel zur Eigenkapitalzuwachsverzinsung

- Identische Parameter wie oben; kalkulatorischer Zins: 5,5%
- ullet Für jährliche Entnahmen von $E_t=40.000$ kein Vorteil
- Für jährliche Entnahmen von $E_t = 30.000$ ergibt sich:
- Endvermögen mit § 11 EStG und Individualbesteuerung der Zinsen:

$$EV_T^{real,indiv}|_{\S \ 11} = 1.097.744 \in \ \ \gt \ \ EV_T^{real,indiv} = 1.096.469 \in$$

Endvermögen mit § 11 EStG und Endbesteuerung der Zinsen:

- In Einzelfällen Wechsel der Vorteilhaftigkeit möglich (Renditesteigerung ca. 0,01% p.a.)
- Keine der abgeltenden Zinsbesteuerung vergleichbare Entlastung von Realinvestitionen





Begünstigung nicht entnommener Gewinne (§ 11a öEStG)

- Ausschließlich für natürliche Personen anwendbar
- Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns bis zu 100.000 € p.a.
- Versteuerung mit dem halben individuellen Durchschnittssteuersatz
 (< 25%)
- Nachversteuerung bei Entnahme innerhalb der folgenden 7 Jahre





Beispiel zur Begünstigung nicht entnommener Gewinne

t	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Z_t	-1.000	160	154	148	142	136	130	124	118	112	106	Tsd. €

Endvermögen für $E_t = 40.000$	mit § 11a EStG	ohne § 11a EStG
EV Treal, indiv	1.024.414	981.830
$EV_T^{real,end}$	1.070.601	1.039.501
EV T Fin, indiv	1.024.414	981.830
$EV_T^{fin,end}$	1.061.441	1.061.441

Endvermögen für $E_t = 0$	mit § 11a EStG	ohne § 11a EStG
EV Treal, indiv	1.604.672	1.440.385
EV real, end	1.596.024	1.531.029
EV _T ^{fin,indiv}	1.604.672	1.440.385
$EV_T^{fin,end}$	1.552.969	1.552.969





Probleme der Regelung

- Entnahme von begünstigt besteuerten Gewinnen hat Nachversteuerung zur Folge
 - ⇒ Umweg über unschädliche Betriebsveräußerung notwendig
- Entnahme abgeltend besteuerter Zinseinnahmen führt nicht zur Nachversteuerung
- Voraussetzungen des § 11a EStG ökonomisch nicht nachvollziehbar:
 - Begünstigung der Thesaurierung erzeugt Lock-in-Effekt
 - Begünstigung der Thesaurierung gilt auch für Finanzanlagen





Optimierung des Entnahmeverhaltens (1)

- Aufnahme von Konsumkrediten als Alternative zu Entnahmen denkbar
- Kredittilgung durch zeitverzögerte Entnahmen oder Betriebsveräußerung möglich
- Beachtung der Grenze von 100.000 € p.a. notwendig
- Insbesondere für Investitionen mit schwankenden Zahlungsüberschüssen sinnvoll





Optimierung des Entnahmeverhaltens (2)

Beispiel mit Endbesteuerung der Zinseinnahmen (in Tsd. €):

$$A_0 = 1.000 | E_t = 100 (t = 1, ..., 10) | i = 6\% | T = 10$$

t	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Z_t	-1.000	200	420	200	420	200	420	200	420	200	420

- Endvermögen bei Entnahme:

 EV^{real,end}
 - $EV_T^{real,end}|_{\S 11a, Entnahme} = 1.561.118 \in$
- Alternative: Aufnahme eines privaten Konsumkredits in den Jahren mit niedrigem Gewinn und Tilgung jeweils im Folgejahr
- Endvermögen: $EV_T^{real,end}|_{\S\,11\,a,\,Konsumkredit}=1.642.666$ €
- Vorteil der Kreditfinanzierung bleibt bis zu einem Sollzins von 19,5% erhalten
- Angestrebte Stärkung der Eigenkapitalbasis der Betriebe fraglich





Verlustabzugsbeschränkung (§ 2 (2b) öEStG)

- Mindestbesteuerung von 25% des Gewinns, auch bei hohen Verlustvorträgen
- Ohne Verlustvortrag im Entscheidungszeitpunkt: Benachteiligung von (potentiell verlustbringenden) Realinvestitionen gegenüber risikolosen Finanzanlagen
- Im folgenden zu untersuchen: Simultane Entscheidungswirkungen von anfänglichem Verlustvortrag und
 - Wahlrecht zwischen Individual- und Endbesteuerung von Zinsen
 - ② begünstigter Eigenkapitalzuwachsverzinsung
 - Begünstigung nicht entnommener Gewinne





Beispiel zur Verlustabzugsbeschränkung (1)

- ullet Zusätzliche Annahme: exogen vorgegebener Verlustvortrag in Höhe von VV_0 im Entscheidungszeitpunkt t=0
- Beispiel (in Tsd. €):

$$A_0 = 1.000 | E_t = 40 (t = 1, ..., 10) | i = 10\% | T = 10 | VV_0 = 200$$

t	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Z_t	-1.000	120	120	120	135	200	200	200	200	200	200

- Zunächst Optimierung der Finanzanlage erforderlich
- ullet 2 mögliche Kombinationen der Wahlrechtsausübung zwischen End- und Individualbesteuerung von Zinsen
- Zinseinnahmen stehen nur bei Veranlagung zur Verlustverrechnung zur Verfügung, nicht bei Endbesteuerung
- Sukzessive, periodenweise Entscheidung nicht notwendigerweise optimal





Beispiel zur Verlustabzugsbeschränkung (2)

• Erzielbare Endvermögen (in €):

Reine Individualbesteuerung:	$EV_T^{real,indiv} = 1.377.725$
	>
	$EV_T^{fin,indiv} = 1.375.607$
Reine Endbesteuerung:	$EV_T^{real,end} = 1.520.126$
	>
	$EV_T^{fin,end} = 1.495.148$
Optimale Wahlrechtsausübung	
(Realinvestition: Endbesteuerung der	$EV_T^{real,opt} = 1.520.126$
Zinsen in $t=1,\ldots,10$;	<
Finanzanlage: Endbesteuerung in $t=4,\ldots,10$):	$EV_T^{fin,opt} = 1.573.636$

- Zielkonflikt zwischen Verlustabzug und niedrigem Steuersatz
- Wahlrecht wirkt tendenziell als Investitionsbremse



Zwei Paradoxa der Verlustabzugsbeschränkung

• Finanzanlage bei Individualbesteuerung:

$$EV_T^{fin,indiv}|_{\alpha=0} = 1.362.006 \in \langle EV_T^{fin,indiv}|_{\alpha=0,25} = 1.375.607 \in \langle EV_T^{fin,indiv}|_{\alpha=0,25}$$

Finanzanlage bei optimaler Wahlrechtsausübung:

$$EV_T^{fin,opt}|_{\alpha=0} = 1.590.341 \in \gt EV_T^{fin,opt}|_{\alpha=0,25} = 1.573.636 \in$$

Realinvestition bei Individualbesteuerung:

$$EV_T^{real,indiv}|_{\alpha=0} = 1.357.382 \in \langle EV_T^{real,indiv}|_{\alpha=0,25} = 1.377.725 \in \langle EV_T^{real,indiv}|_{\alpha=0$$

• Realinvestition bei optimaler Wahlrechtsausübung:

$$EV_T^{real,opt}|_{\alpha=0} = 1.498.901 \in \langle EV_T^{real,opt}|_{\alpha=0,25} = 1.520.126 \in$$

⇒ Endvermögen der Realinvestition wächst stärker als das der Finanzanlage





Steuerplanung unter Berücksichtigung von § 11 öEStG

Beispiel (in Tsd. €):

$$A_0 = 1.000 | E_t = 40 (t = 1, ..., 10) | i = 10\% | T = 10 | VV_0 = 200 | Z_t = 164$$

Endwerte in €	EV _T ^{fin}	EV _T ^{real} ohne § 11	EV_T^{real} mit § 11
Reine Individualbesteuerung:	1.375.607	1.397.784	1.402.900
Reine Endbesteuerung:	1 495 148	1.573.254	1.574.735
•	1.573.636	1.573.254	1.574.735
ausübung:			

- Simultane Optimierung des Zinsbesteuerungswahlrechts und der Eigenkapitalzuwachsverzinsung notwendig
- Gemischt-ganzzahliges nichtlineares Optimierungsproblem
- Absurde Problemkomplexität angesichts des geringen erzielbaren Vorteils





Optimale Endbesteuerung, Begünstigung einbehaltener Gewinne, Mindestbesteuerung und Verlustvortrag

- Begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne gilt auch für individualbesteuerte Zinseinnahmen
- Erneut vollständiger Optimierungsprozeß für Finanzanlage und Realinvestition notwendig
- Werden Realinvestitionen gegenüber Finanzanlagen von der begünstigten Besteuerung thesaurierter Gewinne bevorzugt?





Beispiel zur optimalen Wahlrechtsausübung bei Verlustvorträgen

$$A_0 = 1.000 | E_t = 40 (t = 1, ..., 10) | i = 10\% | T = 10 | VV_0 = 200 |$$

t	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Z_t	-1.000	120	120	120	135	200	200	200	200	200	200	Tsd. €	€

Endvermögen der Anlagealternativen (in €):

Reine Individualbesteuerung:	$ EV_T^{real,indiv} _{\S 11a} = 1.515.024 < EV_T^{fin,indiv} _{\S 11a} = 1.562.411$
Reine Endbesteuerung:	$EV_T^{real,end} _{\S 11a} = 1.627.282 > EV_T^{fin,end} = 1.495.148$
Optimale Wahlrechtsausübung	
(Realinvestition: Endbest euerung der Zinsen in $t = 6,, 10$;	$EV_T^{real,opt} _{\S 11a} = 1.635.259$
Finanzanlage: Endbesteuerung in $t = 4,, 10$):	$EV_T^{fin,opt} _{\S{11a}} = 1.604.960$



Vorbildcharakter von § 11a öEStG?

- Renditeanforderung an Realinvestitionen erhöht sich durch die Einführung von § 11a EStG nur geringfügig
- Attraktivität der Realinvestition wächst im Beispiel deutlich
- Wirkungsrichtung der begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne ist jedoch nicht eindeutig
- Offenbar Verwechslung von Investitionsförderung und Sparförderung
- Eigenkapitalstärkung der Betriebe erscheint fragwürdig
- Begünstigung einbehaltener Gewinne soll für große Personengesellschaften (?) ab 2008 auch in Deutschland gelten (Optionsmodell?)
- Thesaurierungsbegünstigungen sind nicht empfehlenswert, da die Steuerungsfunktion des Kapitalmarkts eingeschränkt wird





Gruppenbesteuerung in Österreich seit 2005

- Konzernbesteuerung in der EU: Separate oder integrierte Besteuerung von verbundenen Kapitalgesellschaften?
- Marks & Spencer-Urteil des EuGH
- Bis 2004 nur inländische Organschaft möglich, d.h. separate Besteuerung ausländischer Tochterkapitalgesellschaften
- Rechtslage ab 2005:
 - Verluste des Tochterunternehmens werden dem Mutterunternehmen anteilig zugerechnet
 - Gewinne sind stets freizustellen
 - Durch Nachversteuerung auf Ebene des Mutterunternehmens in Höhe des Verlustabzugs beim Tochterunternehmen wird die Doppelverwertung von Verlusten analog zum Betriebsstättenfall vermieden





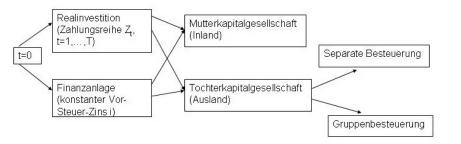
Fragestellungen

- Werden Inlands- oder Auslandsaktivitäten durch die Gruppenbesteuerung relativ begünstigt?
- Werden Realinvestitionen oder Finanzanlagen durch die Gruppenbesteuerung relativ begünstigt?
- Für wen lohnt sich die Gruppenbesteuerung?





Übersicht über die Handlungsalternativen







40

Probleme der Steuerplanung bei Gruppenbesteuerung

- Analytische Darstellung wäre grundsätzlich wünschenswert
- Aber: Verlustverrechnungsbeschränkungen verursachen Pfadabhängigkeit der Ergebnisse
- Ob und wann ein Verlust auftritt, ist ex ante nicht bekannt, sondern bestenfalls anhand einer Wahrscheinlichkeitsverteilung zu schätzen
- Simulationen mit zahlreichen unterschiedlichen Umweltsituationen erforderlich

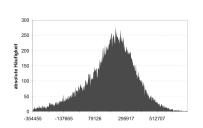




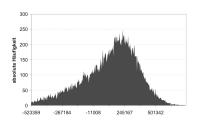
Monte-Carlo-Simulation mit unsicheren Zahlungsüberschüssen

Asymmetrische Verteilungen der Endvermögensdifferenzen zwischen inländischer und ausländischer Realinvestition (erwartete Marginalinvestition mit sinkenden Zahlungsüberschüssen)

ohne Gruppenbesteuerung



mit Gruppenbesteuerung







Parameter der Monte-Carlo-Simulation

Anschaffungsauszahlung	$A_0 = 1.000.000$	
Exogen vorgegebene Inlandseinkünfte	$Exo_t \in \{-50.000, 0, 50.000\}$	
Kapitalmarktzinssatz vor Steuern	i = 10%	
Anzahl der jeweils simulierten Zahlungsreihen	n = 25.000	
Erwartete Vor-Steuer-Renditen	$E[r] \in \{10\%, 20\%\}$	
Inländischer Körperschaftsteuersatz	$s^{MU} = 25\%$	
Ausländischer Körperschaftsteuersatz	$s^{TU} \in \{19\%, 38\%\}$	
Planungshorizont	T=10	
Erwartete Zahlungsstrukturen	sinkend, konstant, steigend	

Alle Simulationen zunächst ohne und anschließend mit Gruppenbesteuerung





Inland-Ausland-Entscheidung

- Erwartete Wirkung einer gesteigerten relativen Attraktivität ausländischer Realinvestitionen tritt häufig ein
- Aber: "Gruppenbesteuerungs-Paradoxon" möglich:
 Bei Anlaufverlusten und inländischer Verlustabzugsbeschränkung kann das Endvermögen durch Gruppenbesteuerung sinken





Entscheidung zwischen Realinvestition und Finanzanlage

- Keine einheitliche Wirkungsrichtung der Gruppenbesteuerung
- Durchschnittliche Endvermögensdifferenz kann steigen oder sinken
- Anteil positiver Endvermögensdifferenzen zwischen optimaler Realinvestition und optimaler Finanzanlage durch die Gruppenbesteuerung weitgehend unverändert
- Keine nennenswerte investitionsfördernde Wirkung der Gruppenbesteuerung, insbesondere für im Erwartungswert hochrentable Investitionen





Beurteilung der Gruppenbesteuerung

- Ausgeprägte Parameterabhängigkeit der Investitionswirkungen
- Grad der Entscheidungsrelevanz der Gruppenbesteuerung:

	erwartete Zahlungsstruktur		
erwartete Rentabilität	steigend	konstant	sinkend
marginal	mittel	gering	mittel
inframarginal	sehr gering	sehr gering	sehr gering

- Keine weitreichenden Änderungen des Entscheidungsverhaltens rational handelnder Investoren zu erwarten
- Attraktivität der Gruppenbesteuerung für reine Holdinggesellschaften ohne operatives Geschäft im Inland sehr begrenzt
- Komplexität der Steuerplanung steigt deutlich an (2ⁿ Gruppenkombinationen bei n Tochtergesellschaften)
- Vorbildcharakter der Gruppenbesteuerung unklar



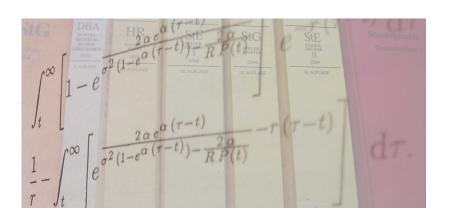
Fazit: Österreichs Steuerreformen als Exportschlager?

- Existiert ein Leitbild bei der Durchführung der einzelnen Reformschritte?
 - Konsumorientierte Besteuerung?
 - Traditionelle Einkommensteuer?
- Dennoch: Konzeptionelle Fortschritte des Steuersystems gegenüber der deutschen Rechtslage
 - Kommunalsteuer? Ja, aber ...
 - Abgeltungssteuer? Ja, aber ...
 - Begünstigung einbehaltener Gewinne? Nein!
 - Gruppenbesteuerung? unklar





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



- www.uni-graz.at/steuer
- www.arqus.info



